

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 30

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nahm er hervorragenden Antheil an der Küsten-  
aufnahme des adriatischen Meeres, diesem ebenso  
schwierigen als glänzend durchgeführten Werke.

Mit dem Gedanken, sich an einer Nordpol-Expe-  
dition zu betheiligen, trug sich Weyprecht schon seit  
seiner Jugend — und als er 1870 die Bekant-  
schaft Julius Payer's, damals k. k. Oberlieutenant,  
machte, der eben von der deutschen Polar-Expedition  
der Hansa glücklich heimgekehrt war, ließ ihm die  
Sehnsucht keine Ruhe mehr, bis er die Unter-  
stützung bemittelter Freunde der Wissenschaft,  
wahrhaftiger Mäcenaten, wie Graf Wilczek und  
Graf Edmund Richy, Baron Todesco und Ladens-  
burg u. A. m., und in dem begeisterten Aufrufe  
Petermann's sich seinem Ziele näher gerückt sah.  
Das Polarschiff „Tegetthoff“ wurde in Bremer-  
hafen gebaut, ausgerüstet und reichlich mit Allem  
versehen, was eine solche schwierige Expedition er-  
fordert. Offiziere und Mannschaft wurden zusam-  
mengestellt, und am 13. Juni 1872 ging das  
Schiff in See. Ueber die Expedition selbst zu  
sprechen ist hier nicht der Platz.“

Wir bemerken nur: Am 14. Juli 1872 lief der  
„Tegetthoff“ von Tromsø aus, schon am 20. Au-  
gust wurde das Schiff von Eis eingeschlossen und  
während der ganzen Expedition nie mehr von  
dieser Fessel befreit. Zwei Jahre hielt Weyprecht  
in dem Polareis aus, bis sein Schiff von diesem  
zerdrückt wurde; dann folgt eine 96 Tage an-  
dauernde mühevolle Reise in Schlitten und Booten  
bis Nordö. Einzelheiten über diese Ereignisse  
finden sich in dem Werk des Hrn. Julius Payer  
„Die österreichisch-ungarische Nordpol-Expedition“,  
Wien 1876.

Besonderes Interesse verleihen der vorliegenden  
Schrift die Briefe Weyprecht's, doch auch Anekdoten  
und Schilderungen, welche der Herr Verfasser mit  
Geschick einzuflechten weiß.

Das schön ausgestattete Büchlein ist mit dem  
Porträt von Karl Weyprecht und der Abbildung  
des Schiffes „Tegetthoff“ geziert.

Der Verfasser hat seinem dahingegangenen Freund  
mit der kleinen Schrift ein sehr ehrendes Denkmal  
gesetzt.

**Die Terrainlehre** von Viktor Reizner, k. k. Ober-  
lieutenant und Lehrer an der Kadettenschule  
zu Wien. I. Theil. Dritte verbesserte Auflage.  
Wien, 1879. Verlag von L. W. Seidel u.  
Sohn. Preis Fr. 8.

△ Das Buch empfiehlt sich durch zweckmäßige  
Eintheilung und einfache, leichtverständliche Dar-  
stellungsweise. Eine große Zahl in den Text ge-  
druckter Figuren nebst einer Anzahl beigegebener  
Tafeln erleichtern das Verständniß. Die zahlreichen  
Holzschnitte sind sehr schön und elegant ausgeführt.  
— In besonders verdienstlicher Weise wird das  
Relief des Terrains behandelt. Das Buch dürfte  
zu den besten Lehrbüchern, welche über den Gegen-  
stand existiren, gehören, wofür schon der Umstand  
zeugt, daß dasselbe vom k. k. Reichskriegsministerium  
und von dem Ministerium für Landesverteidigung

für die Militär-Akademien, Kadettenschulen und die  
Einjährig-Freiwilligen, für die Landwehr-Offiziers-  
Aspiranten-Schulen als vorgeschriebenes Lehrmittel  
eingeführt wurde.

## U s s l a n d.

**Oesterreich.** (Uchatius-Belagerungskanonen.)  
Die im vorigen Jahre bei der k. k. Festungsartillerie eingeführten  
Uchatius-Belagerungskanonen, Modell 1880, sind seither im prak-  
tischen Dienste der Truppe in jeder denkbaren Richtung den  
gründlichsten Versuchen unterworfen worden. Abgesehen von einer  
ganz minimalen Aenderung, welche sich bei der künftigen Kon-  
struktion eines Nebenbestandtheiles als wünschenswerth heraus-  
gestellt hat, haben diese praktischen Erprobungen die erfreuliche  
Thatsache konstatiert, daß das stahlbröncene Belagerungsgeschütz-  
material M. 1880 auf der gleichen Höhe mit dem stahlbröncenen  
Feldgeschützmaterial M. 1875 steht, d. h. daß es das wohlfeilste  
unter allen Geschützmaterialien Europa's ist und bezüglich der  
Wirkung mit den vorzüglichsten der bestehenden Systeme erfolg-  
reich konkurriert, ja in mancher Beziehung sie sogar übertrifft und  
weit hinter sich läßt. Von den bei der Festungsartillerie einge-  
führten drei Kalibern dient das 12-Centimeter-Rohr als Haupt-  
Demontirgeschütz. Das 15-Centimeter-Rohr ist als die mächtigste  
im Belagerungspark zu führende Kanone systemisirt worden.  
Das 18-Centimeter-Rohr endlich hat die Bestimmung für den  
indirekten Geschützkampf, d. h. für den Schuß gegen verborgene  
Ziele; diese kurze 18-Centimeter-Kanone dient übrigens auch als  
Bombardementgeschütz. Bezüglich der äußeren Einrichtung glei-  
chen die Uchatius-Belagerungsgeschütze so ziemlich den Uchatius-  
Feldgeschützen. Alle drei Kaliber haben Flachfelverschlüsse aus  
Stahlbrönce und kupferne Laderungsbestandtheile. Die innere  
Einrichtung ist aber eine ganz verschiedene und entspricht bei  
jedem Kaliber der eigenen Geschosskonstruktion. An Geschossen  
sind für alle drei Kaliber Hohlgeschosse (Granaten) und Schrapnels  
systemisirt worden; für die 12-Centimeter-Kanone außerdem noch  
Kartätschen und für die 15-Centimeter-Kanone Hartguschloßgeschosse  
und Brandgeschosse. Die Schußweite des Hohlgeschosses aus dem  
12-Centimeter-Rohre reicht bis 8000 Meter, also 10,664 Schritte,  
des Schrapnels bis 3000 Meter und der Kartätsche bis 700  
Meter. Die Schußweite der 15-Centimeter-Kanone beträgt 9000  
Meter bei der Anwendung von Hohlgeschossen, jene der 18-  
Centimeter-Kanone 4700 Meter. — Die Fabrikation dieser  
Geschütze geht in der k. k. Artilleriezeugfabrik vor sich.

**Frankreich.** (Karten an den Kasernenmauern)  
anzubringen und dieselben so für die Instruktion nützlich zu  
machen, ist von Herrn Gille, einem ehemaligen Offizier, bei der  
Gründung der geographischen Gesellschaft in Dijon in Vorschlag  
gebracht worden. — Die „France militaire“ begrüßt diesen  
Gedanken und wünscht, daß er Beachtung finden möge. — Nach  
meiner Ansicht dürfte nicht nur die Landeskenntniß so gefördert  
werden, sondern man könnte auch aus der Schießtheorie die  
Flugbahn, die Visirlinie, die Streuungsgarben u. s. w. zur  
Anschauung bringen und auf diese Weise die Instruktion för-  
dern. △

**Frankreich.** (Genauere Befolgung der Reglemente)  
wird durch eine Verordnung des Kriegsministers strengstens  
empfohlen. Nach der „France militaire“ sollen auch jetzt noch  
große Abweichungen von gewissen Vorschriften von Regimente-  
Kommandanten verlangt werden, so soll in der Nachahmung der  
Reusen hie und da sehr Auffälliges geleistet werden. So z. B.  
im Salutiren, und sogar daß man die Kompagnien in drei Sek-  
tionen formire.\*)

„Ob gut oder schlecht, das Reglement solle gewissenhaft befolgt  
werden, denn eine Armee, welche das Reglement nicht befolge,  
sei eine undisciplinirte Armee.“

\*) Das letztere halten in Deutschland selbst viele Offiziere für  
höchst unweckmäßig, wie das letzte Heft der „Neuen Militär-  
Blätter“ es beweiset. D. K.

**Frankreich.** (Freiwillige Militär-Ausbildung.) Zum Zweck militärischer Erziehung außerhalb der Truppe, welche in Frankreich bereits durch eine Reihe anderweiter Vereinigungen verfolgt wird, versucht man jetzt, namentlich im Süden, Gesellschaften zu bilden, welche, aus jungen Männern von 16 bis 30 Jahren bestehend, ihre Mitglieder zu Soldaten erziehen, bezw. dasjenige, was jene während ihrer Dienstzeit erlernt haben, weiter pflegen wollen. Der Anstoß ist von Lyon ausgegangen; die Theilnehmer nannten sich anfänglich Touristen, haben diese Benennung aber jetzt gegen die bezeichnendere von „Zöglingen des Mars“ vertauscht. Ein Oberst Trumelet in Valence ist Hauptförderer der Bewegung. Ein Zeichen der Zeit ist, daß er in einer dort gehaltenen Rede, in der er die Generale aufzählt, deren Namen mit der Geschichte und deren militärischen Erinnerungen in Verbindung stehen, den ersten Napoleon nicht erwähnt. (Militär-Wochenbl.)

**Rußland.** (Die Umformung der russischen Lehrtruppentheile zu Offizierschulen.) Diese Maßregel ist eine der wichtigsten, welche in der von Veränderungen so reichen Zeit seit Jahresfrist auf dem Gebiete des russischen Heerwesens getroffen worden ist und verdient daher eine besondere Beachtung.

Bereits früher wurden die zu den Lehrabtheilungen kommandirten Offiziere dort auch theoretisch weiter ausgebildet, doch nahm der praktische Dienst, das Exercieren, Schießen u. s. w., vermittelst dessen bei den verschiedenen Theilen der Armee die Gleichmäßigkeit befördert werden sollte, die erste Stelle ein.

Vermitteltst Britas vom 21. März sind die Lehrabtheilungen: Lehrbataillon, Lehrschwadron, Fuß- und reitende Lehrbatterie, als solche abgeschafft. Da aber andererseits bei den heute an jeden Offizier zu stellenden theoretischen und praktischen Anforderungen immer mehr die Nothwendigkeit hervortrat, einerseits die von den Offizieren auf den Kriegs- und Junkerschulen erlangten, sehr geringen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu erweitern, andererseits Versuche über die bei der eigenen Armee projektirten bezw. aus dem Auslande importirten Neuerungen und Erfindungen anzustellen, sind die Lehrabtheilungen zu Fachschulen für Offiziere, und zwar je eine für Infanterie-, Kavallerie- (verbunden mit Reitlehrerschule) und Artillerie-Offiziere umgewandelt worden. Vorhans Vervollkommnung in der praktischen Ausbildung sind der Infanterieschule befähigt eine sich im Sommer zu einem Bataillon verstärkender Kompagnie, der Kavallerieschule eine Schwadron, der Artillerieschule eine Fuß- und eine reitende Batterie beigegeben worden.

Zur Infanterie-Schießschule sollen jährlich 83 Offiziere, von jeder Brigade inkl. Schützen einer, zur Kavallerieschule 36 Offiziere, zur Reitlehrerschule überdies 16 und zur Artillerie-Schießschule 35 Offiziere kommandirt werden.

Die Kurse beginnen am 1. Februar. Nur die zur Reitlehrerschule kommandirten Offiziere haben sich einer Prüfung zu unterwerfen und können, falls dieselbe ungenügend ausfällt, sofort zur Truppe zurückgeschickt werden. Nach Beendigung des Kurses erhalten die Offiziere der Infanterie- und Artillerieschule eine Beihilfe in der Höhe eines Drittels, die der Kavallerie der Hälfte der Jahresgage.

Der volle Kursus in der Infanterie- und in der Artillerieschule dauert sieben Monate und zerfällt in zwei Perioden, die erste, bis zum 1. Mai dauernd, zu theoretischen Studien und praktischen Beschäftigungen, die letztere bis zum 1. September, nur zu praktischen Uebungen. Der Kursus in der Kavallerie-Offizierschule und Reitlehrerschule dauert 1 Jahr und 7 Monate und zerfällt in zwei Klassen. (Militär-Ztg.)

## Verchiedenes.

— (Neue Organisation des französischen Militär-Sanitätswesens.) Auf Grund der neuen Bestimmungen des Administrationsgesetzes sind durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 27. Mai 1882 in der Organisation des Militär-Sanitätswesens folgende wesentliche Veränderungen vorgenommen worden.

Die Leitung des gesammten Sanitätswesens in der Armee im Frieden wie im Kriege wird durch Militärärzte unter Autorität des Kommandos ausgeübt. Das Personal für diesen Dienst setzt sich zusammen:

- 1) aus Aerzten und Pharmazeuten,
- 2) „ Administrationsoffizieren des Intendantendienstes,
- 3) „ Detachements von Lazarethgehilfen,
- 4) „ Detachements des Trains oder anderer Truppen,
- 5) „ dem permanent oder provisorisch im Sanitätswesen beschäftigten Zivilpersonal.

Eine Direktion des Sanitätswesens, unter den unmittelbaren Befehlen des Kriegsministers stehend, wird mit der Leitung aller derjenigen Angelegenheiten beauftragt, welche sich auf das Personal und das gesammte Material erstrecken. Dieser Direktion ist gleichzeitig die Schule für Militärärzte und Militärpharmazeuten unterstellt. Der bisherige conseil de santé wird aufgehoben und nach Artikel 40 des Administrationsgesetzes ein comité consultatif de santé errichtet, dem der médecin inspecteur général, 5 médecins inspecteurs, der pharmaciens inspecteur als Mitglieder und ein in einem höheren Rang stehender Militärarzt als Sekretär angehören. Die Thätigkeit dieses Komites ist nur eine beratende und erstreckt sich, in Analogie wie bei den Komites für die verschiedenen Waffen, nur auf diejenigen Fragen, die ihm zu diesem Zweck vom Kriegsminister vorgelegt werden.

Jedem Militärgouvernement und jedem Armeekorps wird ein médecin inspecteur als Leiter des Sanitätswesens zugetheilt, der gleichzeitig Chef eines Militärhospitals oder der Krankenkasse für Militärs in einem Zivilhospital des Stabsquartiers sein kann. Ihm ist der gesammte ärztliche Dienst in den Sanitätsabtheilungen und bei den Truppentheilen der Region unterstellt. Außerdem sind dem médecin inspecteur, welcher eine ähnliche Stellung bekleidet wie der Korpsgeneralarzt in der deutschen Armee, noch folgende Dienstbefugnisse überwiesen: Vorschläge über Avancement, dienstliche Verwendung, Auszeichnungen des ihm unterstellten Personals, Kontrolle über die Aerzte und Pharmazeuten der Reserve und Territorialarmee, welche im Kriegsfall in seiner Region Verwendung finden, Inspektion des Personals des Sanitätswesens der genannten Kategorien in derselben. Außerdem hat er permanent die Beaufsichtigung des gesammten Materials der Hospitäler, der Ambulanzen und der den Truppen übergebenen Vorräthe an Medizin ic. wahrzunehmen und sich zu überzeugen, daß sich das gesammte Sanitätsmaterial in der Region stets in komplettem und vertheilungsfähigem Zustand befindet. Hierauf bezügliche Besuche richtet er direkt an den Generalkommandanten des Armeekorps. Das Dekret schreibt ferner vor, daß der médecin inspecteur an den Beratungen betreffend den Bau und die innere Einrichtung der Hospitäler und Krankenkassen theilzunehmen hat, und daß dessen Bemerkungen und Ansichten in den Protokollen der Verhandlungen mit aufzunehmen sind; gleichfalls ist der letztere bei allen die Gesundheitspflege betreffenden Angelegenheiten Referent im Stabe des Generalkommandanten der Region.

In jedem Militärhospital und in jeder Ambulanz hat der Chefarzt die verantwortliche Leitung für alle Angelegenheiten, welche die Handhabung des Dienstes und die polizeiliche Aufsicht über das Personal betreffen. Ihm ist die Disziplinarstrafgewalt eines höheren Offiziers beigelegt, doch bleiben in Bezug auf die allgemeine Disziplin und die innere Verwaltung die Lazarethgehilfen und die event. zu dem Hospital detachirten Truppenabtheilungen ihren Chefs unterstellt. In denjenigen Zivilhospitälern, denen militärisches Personal beigegeben ist, übt der Chefarzt gleiche Befugnisse aus.

In jedem Militärhospital ic. ist die Verwaltung und die Vertheilung der Materialien dem rangältesten Pharmazeuten und dem Administrationsoffizier übertragen, welche letztere sich mit dem Chefarzt zu Konferenzen zu vereinigen haben. Auf Anordnung des Kriegsministers kann auch für ein Hospital ein conseil d'administration mit ähnlichen Befugnissen wie in den Truppentheilen eingesetzt werden. Die Rechnungslegung und die Kontrolle über alle Ausgaben für den Gesundheitsdienst geschieht wie bisher durch die Intendant, welche letztere die Ausgaben zu